

personale) steht jemandem ohne Rücksicht auf eine Sache als selbständiges Recht zu und heißt, wenn es einzig und allein auf die Person des Stifters beschränkt ist, ein höchstpersönliches Patronatsrecht (personalissimum). Ein auf Andere fortleitbares (persönliches oder dingliches) Patronat heißt Erbpatronat (hereditarium j. p.), wenn es auf jedweden Erben übergeht, Familienpatronat aber (gentilitium), wenn nur auf solche, welche nach der besonderen Successionsordnung erbfähig sind. Steht das Patronat nur Einer (physischen oder moralischen) Person für sich allein zu, ohne daß noch ein Anderer als mitberechtigter erscheint, so nennt man es ein alleiniges oder ausschließliches (singulare); Mitpatronat heißt es (compatronatus), wenn zwei oder mehrere mit gleichem Rechte an der Ausübung desselben theilnehmen. Endlich unterscheidet man noch ein volles und ein beschränktes Patronat; das volle (j. p. plenum) verleiht seinem Besitzer alle durch Gesetz und Herkommen an das Patronatsrecht geknüpften Befugnisse, das beschränkte aber (j. p. minus plenum) räumt ihm nur einige derselben ein.

3. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Patrons enthält im Wesentlichen die Glasse zu c. 25, X De jur. patron. 3, 38 in den Versen: Patrono debetur honos, onus, utilitasque, Praesentet, praesit, defendat, alatur egenus. a. Unter den Rechten desselben steht obenan das Recht der Präsentation (j. d. Art.). Ueberdies aber spricht ihm das gemeine canonische Recht die Befugniß zu, bei Veränderungen, die mit dem Kirchenamte oder der Pfründe seines Patronats vorgenommen werden sollen, besonders bei Vereinigung oder Theilung derselben, sowie bei Veräußerungen des Kirchenvermögens, gehört zu werden (vgl. Conc. Trid. Sess. XXI, c. 7 De ref.), an der Verwaltung des Kirchengutes theilzunehmen oder Einsicht in dieselbe zu verlangen (Conc. Tolot. IX. a. 655, c. 1, in c. 31, C. XVI, q. 7). Selbst-eigene oder ausschließliche Verwaltung aber, oder gar ein Recht auf das Vermögen und die Einkünfte der Kirche zu Privatziwecken darf er sich durchaus nicht anmaßen (c. 4. 23, X De jur. patr. 3, 38; Conc. Trid. Sess. XXIV, c. 3 und Sess. XXV, c. 9 De ref.). Dagegen hat er im Falle unverschuldeter Verarmung Anspruch auf eine seinen persönlichen Verhältnissen und den disponibeln Rentenüberschüssen der Kirche entsprechende Alimentation (c. 30, C. XVI, q. 7; c. 25, X De jur. patr.). Auch genießt er gewisse Ehrenrechte und Auszeichnungen, namentlich einen besondern Platz in der Kirche und die Erwähnung seines Namens in Inskriften und Kirchengebeten (vgl. Sidon. Apollin. Epist. I. 2, n. 10; I. 4, n. 18; S. Paulin. Nolan. Epist. 32), dann den Vortritt bei Processionen (c. 25, X De jur. patr.), den Empfang des Weihwassers vor den übrigen Parochianen, das Begräbniß in der Kirche, und was etwa sonst noch das Provinzialherkommen ihm zugestanden hat. Die Rechte des Patrons sind vielfach

in den Bereich der staatlichen Gesetzgebung gezogen worden. In Oesterreich sind demselben die Theilnahme an der Vermögensverwaltung, der Anspruch auf Unterstützung im Nothfalle, sowie alle Ehrenrechte, mit Ausnahme des Begräbnißes in der Kirche, noch fortwährend belassen (v. Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angelegenheiten §§ 116—118). Ebenso in Preußen (nach dem Allg. L.-R. II, Tit. 11, §§ 585 ff.), wo der Patron nach dem Gesetze vom 20. Juni 1875 Mitglied des Kirchenvorstandes ist, sofern ihm eine solche Mitgliedschaft oder das Recht zur Bestellung bezw. Präsentation von Kirchenvorstehern früher auf Grund des Patronats zustand. In Bayern sind nur den Ständes- und Gutsherren das Patronats- und damit verbundenen Ehrenrechte, wo und wie solche herkömmlich sind, bestätigt, namentlich auch bei Todesfällen in der Familie des Patrons das übliche Trauergeläute, welches sich jedoch auf zwei bis drei Wochen zu beschränken hat (Bayr. Verf.-Urt. Beil. IV, § 4, u. Beil. VI, § 24). Das Begräbniß aber in der Patronatspfarrkirche ist unbedingt aufgehoben (Verordn. v. 10. Febr. 1803). Ferner hat der Patron als solcher keinen Antheil an der Administration des Kirchenvermögens, da in Bayern dafür eigene Kirchenverwaltungsbehörden bestehen. Auch in Baden hat der Patron, wenn ihm nicht ständes- oder gutsherrliche Berechtigungen zur Seite stehen, keine besonderen Ehrenrechte in der Kirche. Der Anspruch auf Alimente aus dem Vermögen der Patronatspfründe ist gesetzlich abgeschafft (Verordn. v. 24. März 1808; Refert. d. Igl. kath. Kirchensection v. 3. Nov. 1837). b. Die Verbindlichkeiten des Patrons beschränken sich auf gewissenhafte Ob Sorge für redliche Verwaltung des Kirchenvermögens (c. 31, C. XVI, q. 7), soweit ihm die Gesetze hieran eine Theilnehmung zuerkennen, und auf die ihm durch Gesetz oder Herkommen auferlegte Bauconcurrentz (j. d. Art. Bauallst.).

4. Verlust des Patronatsrechtes. Das Patronatsrecht geht verloren durch den Tod des Patrons, wenn sein Recht nur ein höchstpersönliches war; oder durch das Aussterben der Familie, wenn es ein Familienpatronat gewesen; durch Suppression des Kirchenamtes, auf welches es sich bezieht; durch den Untergang der Kirche, an welcher es besteht, wenn dieselbe weder aus eigenen Mitteln noch durch die Concurrentz der ausbissweise Verpflichteten wiederhergestellt werden kann (Conc. Trid. Sess. XXI, c. 7 De ref.); durch freiwillige Aufhebung mittels Verweigerung der Theilnahme an der Kirchenbaulast, wenn nicht Gesetz oder Obervanz ihn direct zur Theilnahme verpflichten (vgl. Permaneder, Die kirchl. Baulast, 2. Aufl., München 1856, § 17); durch Union der Kirche oder des betreffenden Kirchenamtes, wenn der Patron dazu eingewilligt und sich nicht ausdrücklich seine Patronatsrechte reservirt hat (c. 7, X De donat. 3, 24); durch Aufhebung der Dignität oder Corporation, welche bisher das Patronat besaßen, wodurch das freie bischöfliche Collationsrecht auf die betreffende